



## Mitgliederbeitragsordnung

der Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3. November 2020 gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung

### § 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a) bis c) sind beitragsfrei.
- (2) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 d) betragen die jährlichen Mitgliedsbeiträge:

Bundesland	Mitgliedsbeitrag
Baden-Württemberg	<b>26.260,49 EUR</b>
Bayern	<b>30.817,33 EUR</b>
Berlin	<b>1.125,00 EUR</b>
Brandenburg	<b>9.657,56 EUR</b>
Bremen	<b>1.125,00 EUR</b>
Hamburg	<b>1.125,00 EUR</b>
Hessen	<b>16.969,69 EUR</b>
Mecklenburg-Vorpommern	<b>7.975,58 EUR</b>
Niedersachsen	<b>20.280,80 EUR</b>
Nordrhein-Westfalen	<b>40.343,59 EUR</b>
Rheinland-Pfalz	<b>12.714,15 EUR</b>
Saarland	<b>2.953,11 EUR</b>
Sachsen	<b>13.081,50 EUR</b>
Sachsen-Anhalt	<b>9.328,31 EUR</b>
Schleswig-Holstein	<b>10.294,73 EUR</b>
Thüringen	<b>9.149,15 EUR</b>

Scheidet ein Mitglied nach § 6 Abs. 1 d) aus, bleiben die Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder bis zur Änderung der Beitragsordnung unverändert.

- (3) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 e) bis j) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.125,00 EUR.
- (4) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 k) bis o) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 5.000,00 EUR.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder**

- (1) Die fördernden Mitglieder des Vereins setzen vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Beitragsordnung die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge durch Selbsteinschätzung fest.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende jährliche Mindestbeiträge
  - 5.000,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von über 1,5 Mio. EUR
  - 2.500,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien ab 300.000 EUR und bis zu 1,5 Mio. EUR
  - 1.000,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von unter 300.000 EUR
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft ist für öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen und kommunale Spitzenverbände gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung beitragsfrei.
- (4) Mit Zustimmung eines ordentlichen Mitglieds kann ein förderndes Mitglied dessen Mitgliedsbeiträge übernehmen. Die für das ordentliche Mitglied gezahlten Beiträge werden dann auf die nach Abs. 2 zu zahlenden Mindestbeiträge des fördernden Mitglieds angerechnet.

## **§ 3 Befreiung**

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Erbringung des Mitgliedsbeitrages einmalig oder dauerhaft befreien.

## **§ 4 Fälligkeit, Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach dem im Aufnahmebescheid nach § 5 Nr. 2 Satz 3 der Vereinssatzung angegebenen Tag fällig.
- (2) Die fördernden Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Andernfalls sind die Jahresbeiträge auf ein vom Verein bestimmtes Konto zu überweisen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Beitragsordnung.